

Bericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

2025/225

vom 2. September 2025

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Im Kanton Basel-Landschaft werden die richterlichen Funktionen, mit Ausnahme der Präsidien, als Nebenämter und nicht als Teil- oder Vollämter geführt. Dieses Modell, so die Überlegung, bietet viele Vorteile wie Bürgernähe und grössere Akzeptanz. Zudem ist das Milizsystem günstiger. Die bestehenden Strukturen haben sich bewährt, müssen nun aber angepasst werden, denn das Entschädigungssystem ist veraltet und entspricht nicht mehr dem gestiegenen Aufwand; auch die Teuerung wurde seit 15 Jahren nicht mehr angepasst. Die Gerichte beantragen in ihrer Vorlage, die im Personaldekret festgelegten Stundenansätze und Entschädigungen punktuell zu erhöhen: betreffend Zielstundenansatz, monatlicher Vergütung, Sitzungsgeld, Aktenstudium und Referate. Die Änderungen haben für den Kanton Mehrkosten von jährlich CHF 900'000 zur Folge.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die Mitglieder der Personalkommission nahmen zur Kenntnis, dass die Gerichte seit Jahren mit steigenden Fallzahlen und höherer Arbeitsbelastung konfrontiert sind und anerkannten deshalb die Notwendigkeit einer Anpassung der Ansätze und Vergütungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Kommission diskutierte insbesondere das Thema der Zuständigkeit für die konkrete Festlegung der Entschädigungen, die heute von den jeweiligen Präsidien der Gerichte angeordnet werden können. Die Kommission schlug vor, die Zuständigkeit bei den Präsidien zu belassen, jedoch in Kombination mit einem im Gerichtsorganisationsgesetz festgehaltenen Weisungsrecht der Geschäftsleitung. Die Präsidien sind näher an der tatsächlichen Belastungssituation und können die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entschädigung besser beurteilen. Die Justiz- und Sicherheitskommission behandelte die Vorlage als mitberichterstattende Kommission, verzichtete jedoch auf einen eigenen Bericht. Ihre Haltung wird stattdessen im Personalbericht kurz ausgeführt. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:0 Stimmen Zustimmung zum geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Das Entschädigungssystem für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter wurde letztmals vor 15 Jahren angepasst. Seither haben verschiedene Entwicklungen dazu geführt, dass der Vorbereitungsaufwand für eine Gerichtsverhandlung oder Urteilsberatung stark zugenommen hat. So werden beispielsweise die Anforderungen, die sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Beweisführung, an Gutachten oder an die Begründungspflicht ergeben, stetig erhöht – mit entsprechender Auswirkung auf den Aktenumfang und den Vorbereitungsaufwand. Auch diverse Gesetzesrevisionen haben in den einzelnen Rechtsgebieten zu umfangreicheren und komplexeren Gerichtsverfahren geführt: Für Strafprozesse ist die Vorbereitungszeit wesentlich länger geworden, während die Hauptverhandlung am Strafgericht kürzer ausfällt. Im Zivilrecht hat eine Revision des Kindesunterhaltsrechts zu anspruchsvolleren Berechnungen geführt. Schliesslich schlagen sich auch im Verfassungs- und Verwaltungsrecht die politischen Bestrebungen nach einer erhöhten Transparenz der Behörden und nach der verbesserten Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns in einem grösseren Aktenumfang nieder. Zudem wurde seit 2009 die Teuerung nicht mehr angepasst, während bei den Kantonsangestellten in diesem Zeitraum die Teuerung mit über 6 % ausgeglichen wurde.

Aufgrund des zunehmenden Handlungsbedarfs setzte die Geschäftsleitung der Gerichte im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe ein, mit dem Ziel, eine gerechte Entschädigung für die effektiv geleistete Arbeit der Richterinnen und Richter zu finden. Im Grundsatz wird vorgeschlagen, für Richterinnen und Richter der ersten Instanz – bei gleichmässiger Verteilung der Referate – den **Zielstundenansatz** von CHF 60-70 und für Richterinnen und Richter der zweiten Instanz (die monatliche Pauschale gemäss § 33 Personaldekret mit eingerechnet) den Zielstundensatz von CHF 100 zugrunde zu legen. Diese sollen neu *pro Fall* erreicht werden. Die «Realloohnerhöhung» erfolgt somit leistungs- und einsatzbezogen.

Die pauschale **monatliche Vergütung** für die Mitglieder des *Kantonsgerichts* soll teuerungsbedingt um CHF 200 auf CHF 3'200 und für die Abteilungsvizepräsidenten des Kantonsgerichts von CHF 3'300 auf CHF 3'500 angehoben werden. Erhöht werden soll ausserdem das **Sitzungsgeld**: von CHF 200 auf 260 pro Sitzung (= 4 Stunden) und von CHF 50 auf 65 für jede weitere Stunde (beim *Kantonsgerecht*); von 180 auf 240 pro Sitzung und von CHF 45 auf 60 für jede weitere Stunde (beim *Zivilkreis-*, *Straf-* und *Jugendgericht*); und von CHF 180 auf 240 pro Sitzung sowie von CHF 45 auf 60 für jede weitere Stunde (beim *Steuer-* und *Enteignungsgericht*).

Für das **Aktenstudium** soll beim *Kantonsgerecht* die Vergütung von CHF 250 (für vier Stunden) pro Sitzung entsprechend dem Aufwand erfolgen, wobei eine Vergütung zwischen CHF 50 und CHF 400 festgelegt wird. Ebenfalls nach Aufwand soll die Vergütung bei den *Zivilkreisgerichten* erfolgen – und zwar von heute CHF 210 pro Sitzung auf neu CHF 400 bis 960 pro Sitzung, wobei der effektive Zeitbedarf (10-16 Stunden) mit dem Stundenansatz von CHF 60 multipliziert wird. Beim *Straf-*, *Zwangsmassnahmen-* und *Jugendgericht* soll die Vergütung von CHF 210 pro Sitzung neu auf CHF 480 pro Sitzung erhöht werden. Und am *Steuer-* und *Enteignungsgericht* sollen Richterinnen und Richter neu statt CHF 210 pro Sitzung eine dem Umfang und der Komplexität ihrer Aufgaben entsprechenden Vergütung von CHF 300-400 für das Aktenstudium erhalten. Bei der Übernahme des **Sitzungspräsidiums** soll künftig bei allen Gerichten ein Anspruch auf einen Zuschlag von 100 % bzw. 150 % (sofern das Urteil einer schriftlichen Begründung bedarf) bestehen.

Für **Referate** sollen die Mitglieder des *Kantonsgerichts* statt CHF 150-400 neu *pro Fall* eine Vergütung in der Höhe von 150 % der Vergütung für das Aktenstudium (also CHF 75-600) erhalten. Für die Mitglieder am *Straf-* und *Jugendgericht* wurde eine Erhöhung der Vergütung pro Sitzung von CHF 175 auf CHF 360 als angemessen ermittelt. Am *Zivilkreisgericht* soll der Zuschlag auf CHF 100-400 erhöht (und somit gegenüber heute verdoppelt) werden. Am *Steuer-* und *Enteignungsgericht* soll künftig, analog zum Kantonsgerecht, ein prozentualer Zuschlag auf das Aktenstudium in einem Entschädigungsrahmen von CHF 450-600 resultieren.

Zudem wird neu eine Regelung geschaffen zur Entschädigung von bereits angesetzten Sitzungen, die kurzfristig wegfallen oder verschoben werden müssen.

Die Dekretsänderungen führen zu jährlichen **Mehrkosten** von geschätzten CHF 900'000. Stand heute geben die Gerichte für die Entschädigung der Richter/innen pro Jahr etwas mehr als CHF 2 Mio. pro Jahr aus.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Personalkommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2025. Der Sitzung wohnten bei: Regierungsrat Anton Lauber, Bettina Buomberger, Leiterin des Personalamts des Kantons Basel-Landschaft, Roland Hofmann, Kantonsgerichtspräsident, sowie Gerichtsverwalter Martin Leber.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Mitglieder der Personalkommission nahmen zur Kenntnis, dass die Gerichte seit Jahren mit steigenden Fallzahlen und höherer Arbeitsbelastung konfrontiert sind und anerkannten deshalb die Notwendigkeit einer Anpassung der Ansätze und Vergütungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Angesichts des hohen Zeitaufwands hat sich das Nebenamt am Gericht schon lange vom klassischen Ehrenamt wegbewegt. Das Amt wird von Personen besetzt, die in der Regel zusätzlich privaten Anwaltstätigkeiten nachgehen, denen aufgrund ihrer gerichtlichen Tätigkeit jedoch Beschränkungen auferlegt sind. Für die Personalkommission liegen die Vorteile des Milizsystems auf der Hand (grössere Volksnähe, geringere Kosten als das Berufsrichterwesen). Es sollte beibehalten und so ausgestattet werden, dass es auch in Zukunft attraktiv bleibt.

– Präsidium soll über Entschädigung entscheiden – nach Vorgaben der Geschäftsleitung

Die einzige von der Personalkommission vorgenommene materielle Änderung am Dekret erfolgte in § 38, wo die Zuständigkeit für Sonderansätze geregelt werden. Gemäss Abs. 4 kann bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Gerichtsmitglieds durch die jeweilige Präsidentin oder den Präsidenten eine angemessene, zusätzliche Pauschalentschädigung angeordnet werden. Die Kommission diskutierte, ob dieser Entscheid nicht der Geschäftsleitung der Gerichte¹ vorbehalten sein sollte, um potenziellen Eigendynamiken innerhalb der Präsidien entgegenzuwirken und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Es wurde angemerkt, dass die Präsidien näher an der tatsächlichen Belastungssituation seien und insofern besser beurteilen könnten, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Zusatzentschädigung angemessen ist. Als möglicher Lösungsweg wurde ein Entscheidrecht der Präsidien innerhalb eines von der Geschäftsleitung vorgegebenen Rahmens in Kombination mit dem im Gerichtsorganisationsgesetz festgehaltenen Weisungsrecht ins Spiel gebracht.

Die Gerichtsvertretung bestätigte, dass dieses Spannungsfeld auch gerichtsintern thematisiert worden sei. In der Praxis kam die Bestimmung bislang in zwei Fallkonstellationen zur Anwendung: Zum einen wurde zur Entlastung ein Vizepräsidium eingesetzt, welches funktional einem Präsidium gleichgestellt wurde; die Entschädigung orientierte sich dabei am Lohnniveau eines Erinstanz-Präsidiums auf unterster Stufe. Zum anderen wurden bei besonders grossen Fällen – analog zur Handhabung der Bandbreite bei anderen Entschädigungen – Kriterien wie Beschäftigungsdauer und Komplexität zur Festlegung einer Pauschale herangezogen.

Die Kommission beschloss einstimmig, dass bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme die Anordnung von Pauschalentschädigungen den Präsidien überlassen sein solle, dies jedoch nach Vorgaben der Geschäftsleitung der Gerichte:

¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte ist ein kollegiales Organ, das sich aus Präsidien jeder Abteilung des Kantonsgerichts sowie aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreis der erstinstanzlichen Präsidien zusammensetzt. Sie übernimmt die übergeordnete Koordination, Verwaltung und strategische Führung für das gesamte Gerichtswesen.

§ 38, Abs. 4

Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitglieds des Gerichts kann die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsleitung der Gerichte die Ausrichtung einer angemessenen, zusätzlichen Pauschalentschädigung anordnen.

Ein Kommissionsmitglied regte die Durchführung einer Evaluation an, um Entwicklungen oder mögliche Auswüchse im Bereich der Zusatzentschädigungen retrospektiv zu überprüfen. Dieser Vorschlag wurde nicht weiterverfolgt – unter anderem aufgrund des damit verbundenen Mehraufwands und des Hinweises, dass allfällige Budgetüberschreitungen ohnehin im Rahmen der Staatsrechnung zu begründen sind.

Eine weitere, lediglich redaktionelle Änderung nahm die Kommission zum Zweck der besseren Lesbarkeit in § 36 Abs. 1 vor.

Schliesslich beschloss die Kommission auf Antrag der Gerichtsvertreter, im Landratsbeschluss eine zusätzliche Beschlussziffer aufzunehmen, wonach die Teilrevision am 1. April 2026 in Kraft tritt.

– *Pauschale Vergütung als Ausgleich für berufliche Einschränkungen*

Die Kommission diskutierte die Frage der pauschalen monatlichen Vergütung für die Mitglieder des Kantonsgerichts, die neu CHF 3'200 (bzw. CHF 3'500 für die Abteilungsvizepräsidenten) betragen soll. Diese wird unabhängig von der Arbeitslast entrichtet. Gemäss den Gerichtsvertretern wurde über eine leistungsabhängige Ausgestaltung – etwa durch Koppelung an die Mindesteinsatzzahl – zwar diskutiert, eine solche Lösung in der Gerichtskonferenz jedoch verworfen.

Die Pauschale dient vor allem als Ausgleich für die erheblichen beruflichen Einschränkungen. So dürfen Richterinnen und Richter in dem ihnen zugewiesenen Rechtsgebiet nicht (mehr) anwaltlich tätig sein, auch nicht in einer ersten Instanz oder den Verwaltungsinstanzen. Bei den nebenamtlichen Richter/innen am Kantonsgericht handelt es sich weitestgehend um Anwälte, die freiwillig auf die viel höheren Ansätze verzichten, die sie in der Privatwirtschaft erhalten würden. Hinzu kommt, dass das Gesetz die gegenseitige Unterstützung über alle Rechtsgebiete hinweg vorsieht, was ihr Einsatzgebiet teilweise erheblich erweitert und die Aufgabe damit erschwert. Eine Pauschalvergütung ohne eine Tätigkeit über einen längeren Zeitraum ist somit selten. Das Baselbieter Modell mit nebenamtlichen Richter/innen in der zweiten Instanz ist laut den Gerichtsvertretern schweizweit kaum verbreitet. Das Milizsystem habe sich jedoch bewährt, da es unter dem Strich günstiger ist als das Berufsrichterwesen. Eine Systemumstellung hätte tiefgreifende Veränderungen auch in Bezug auf die Gebäudeinfrastruktur zur Folge und würde vorübergehend zu einem Verlust an Fachwissen führen.

Die Kommission nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

Eine weitere Frage betraf den Modus und die Kriterien der Zuteilung der Fälle an die einzelnen Richterinnen und Richter. Hierzu führten die Gerichtsvertreter aus, dass die Kriterien im Organisationsreglement festgelegt seien, die wiederum vom Bundesgericht vorgeschrieben werden. Dies, um zu verhindern, dass die Einteilung der Richter/innen durch die Kanzleien lediglich nach deren Verfügbarkeit erfolgt. Entscheidend seien vielmehr Ausgewogenheit und Gleichbehandlung. Weitere Kriterien können – je nach Fall und betroffene Personen – der berufliche Hintergrund oder das Geschlecht sein.

– *Beurteilung durch die Justiz- und Sicherheitskommission*

Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK), die von der Geschäftsleitung des Landrats zum Mitbericht zur Vorlage 2025/225 eingeladen wurde, hat diese an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2025 beraten. Das Geschäft wurde ihr von Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann und Gerichtsverwalter Martin Leber vorgestellt. Aufgrund der Tatsache, dass das JSK-Mitglied Jacqueline Bader zugleich das Präsidium der Personalkommission stellt und die Haltung der JSK somit direkt einbringen konnte, hat die JSK (mit Verweis auf § 22 der Geschäftsordnung des Landrats) auf einen formellen Mitbericht verzichtet. Nachfolgend seien die Eckpunkte der Beratung dargestellt.

Eintreten war in der JSK unbestritten. Die Anpassung der Entschädigungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter war – nicht zuletzt mit Blick auf die lange Zeit seit dem letzten Teuerungsausgleich und die massvollen Anträge der Gerichte – nicht bestritten.

Für kritische Voten und Nachfragen sorgten Elemente wie die Pauschale am Kantonsgericht (§ 33 Absatz 1): Sie solle nur ausbezahlt werden, so eine Anregung, wenn die Richterin oder der Richter im entsprechenden Zeitraum auch tatsächlich zum Einsatz kommt. Eine Grundentschädigung ohne jegliche Gegenleistung sei nicht angebracht. Die Auszahlung der Pauschale ohne effektive richterliche Tätigkeit könne theoretisch vorkommen; dies sei in den letzten fünf Jahren aber nicht mehr der Fall gewesen, wurde seitens der Gerichte entgegnet. Es wurde betont, dass die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht auch in Abteilungen jenseits der eigenen Domäne aushelfen müssten, was die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes erhöhe.

Kritisch begutachtet wurden auch jene Entschädigungen, die eine flexible Handhabung kennen, etwa die situativ anpassbaren Entschädigungen für das Aktenstudium (§ 35 Absätze 1, 4 und 5) oder das Referat (§ 37 Absatz 3). In der Kommission wurde betont, dass es hierfür übergeordnete und allgemeine gültige Kriterien geben müsse, da ansonsten eine Bemessung nach Gutdünken einkehren könne, was letztlich die richterliche Unabhängigkeit der Präsidien gefährde. Tatsächlich legt das Gesetz fest, dass die Geschäftsleitung Richtgrössen ausarbeiten muss. Gegen eine quasi willkürliche und überschüssende Anwendung der Richtlinien spreche zudem, dass die entsprechenden Budgetpositionen eingehalten werden müssen, betonte die Gerichtsvertretung.

Weiter wurde gefragt, ob die Anpassung an die Teuerung nicht automatisiert erfolgen sollte (heute werden die Bezüge der kantonalen Nebenämter «periodisch» angepasst). Wenn man dies wolle, so wurde dazu erklärt, müsste dies im Personalrecht für alle Nebenämter festgeschrieben werden.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Personalkommission beantragt mit 7:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

02.09.2025 / mko, gs

Personalkommission

Jacqueline Bader Rüedi, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Personaldekret (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Personaldekret vom 1. Januar 2000 (Stand: 1. Januar 2023) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Vom Mehraufwand von rund CHF 900'000 wird Kenntnis genommen.
3. Die Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. August 2026), wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die pauschale monatliche Vergütung wird wie folgt ausgerichtet:

- a. **(geändert)** Abteilungsvizepräsidentinnen und Abteilungsvizepräsidenten des Kantonsgerichts CHF 3'500.–;
- b. **(geändert)** Mitglieder des Kantonsgerichts CHF 3'200.–.

§ 33^{bis} (neu)

Vergütung für den Bereitschaftsdienst am Zwangsmassnahmengericht

¹ Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Zwangsmassnahmengerichts erhalten pro Tag, an dem sie sich für einen Einsatz am Zwangsmassnahmengericht bereithalten, eine Entschädigung von CHF 100.–, sofern es an dem betreffenden Tag zu keinem Einsatz kommt.

§ 33a

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld von CHF 260.– pro halben Tag (entspricht 4 Stunden) und von CHF 65.– für jede weitere Stunde.

^{1bis} Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996¹⁾ erhalten pro Fall eine pauschale Entschädigung von CHF 50.–.

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der erstinstanzlichen Gerichte (Zivilkreisgerichte, Strafgericht, Jugendgericht, Steuer- und Enteignungsgericht) erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld von CHF 240.– pro halben Tag (entspricht 4 Stunden) und von CHF 60.– für jede weitere Stunde.

§ 35 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts erhalten pro Fall je nach Umfang und Komplexität eine Entschädigung von CHF 50–400.– für das Aktenstudium.

² Wenn für die Behandlung eines Falls mehr als eine Sitzung notwendig ist, wird pro Sitzung eine Entschädigung für das Aktenstudium ausgerichtet.

³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Strafgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und des Jugendgerichts erhalten pro Sitzung (entspricht 4 Stunden) eine Entschädigung von CHF 480.– für das Aktenstudium.

⁴ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte erhalten pro Sitzung (entspricht 4 Stunden) eine Entschädigung von CHF 400–960.– für das Aktenstudium.

⁵ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts erhalten pro Fall je nach Umfang und Komplexität eine Entschädigung von CHF 300–400.– für das Aktenstudium.

⁶ Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen des Kantonsgerichts, der Zivilkreisgerichte und des Steuer- und Enteignungsgerichts innerhalb der Bandbreite die Höhe der Entschädigung für das Aktenstudium festlegen.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, das in einer Sitzung den Vorsitz übernimmt, erhält auf das Sitzungsgeld und die Entschädigung für das Aktenstudium einen Zuschlag von 100 %. Erfordert das Urteil eine schriftliche Begründung, beträgt der Zuschlag 150 %.

**§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)
Referat (Überschrift geändert)**

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts erhalten für das Referat pro Fall eine Entschädigung in der Höhe von 150 % der Entschädigung für das Aktenstudium.

1) SGS 112

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Strafgerichts und des Jugendgerichts erhalten pro Sitzung (entspricht 4 Stunden) für das Referat CHF 360.–.

³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte erhalten für das Referat pro Fall eine Entschädigung von CHF 100–400.–.

⁴ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts erhalten für das Referat pro Fall eine Entschädigung in der Höhe von 150 % der Entschädigung für das Aktenstudium.

§ 37a (neu)

Ausgefallene Sitzungen

¹ Fällt eine angesetzte Sitzung weg, wird diese wie folgt entschädigt:

- a. Müssen eine angesetzte Sitzung, ein angesetzter Augenschein oder eine andere angesetzte amtliche Verrichtung innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Termin abgeboten werden, so wird das Sitzungsgeld wie vorgesehen ausgerichtet, höchstens aber für 3 Tage. In den anderen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.
- b. Das Aktenstudium wird wie angesetzt entschädigt.
- c. Das Referat wird entschädigt, falls die Referentin oder der Referent dieses bereits verfasst hat.
- d. Für die Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung, die abgeboten wird, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

² Findet die neue Verhandlung innerhalb von 3 Monaten seit der Ansetzung der verschobenen Sitzung statt, werden ausbezahlte Vergütungen für das Aktenstudium nicht nochmals entschädigt. Die Referatsentschädigung wird einmalig ausgerichtet.

³ Das Präsidium kann in begründeten Fällen von den Abs. 1 und 2 abweichen.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Für im Voraus angesetzte Kurzsitzungen bis 2 Stunden Dauer wird eine Entschädigung in der Höhe des halben Sitzungsgeldes ausgerichtet.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitglieds des Gerichts kann die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsleitung der Gerichte die Ausrichtung einer angemessenen, zusätzlichen Pauschalentschädigung anordnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich